
INNENBEREICHSSATZUNG

„An der Eisenstraße, der Zinnstraße und dem Messingweg / Quelle“

Präambel

Aufgrund des § 34 Absatz 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist und der §§ 7 und 41 Absatz 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat in seiner Sitzung am 10.07.2025 folgende Innenbereichssatzung beschlossen:

§ 1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Die Innenbereichssatzung „An der Eisenstraße, der Zinnstraße und dem Messingweg / Quelle“ der Stadt Bielefeld für das Gebiet zwischen der Autobahn A33 und dem Messingweg umfasst eine Fläche von etwa 4 ha. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem Satzungsplan im Maßstab 1:1000, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 RECHTLICHE REGELUNG

Gemäß § 34 Absatz 4 Nummer 1 BauGB werden die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil festgelegt.

Hinweis:

Gemäß § 9 Absatz 1 Bundesfernstraßengesetz dürfen längs der Bundesautobahn Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter nicht errichtet werden.

§ 3 BESTANDTEILE DER SATZUNG

Die Innenbereichssatzung besteht aus dem zeichnerischen Teil (Satzungsplan) und dem Satzungstext. Eine Begründung ist beigefügt.